

Allgemeine Änderungen

Ausbauziel (§1)	110 TWh/a bis 2020 120 TWh/a bis 2025
Förderung von KWK-Anlagen in Mitgliedsstaaten der EU (§1 Abs. 4-8)	Andere Mitgliedsstaaten sollen sich an der Ausschreibung beteiligen (nach §8a) max. 5% der jährlich ausgeschriebenen KWK-Leistung können andere Mitgliedsstaaten den Zuschlag der Förderung erhalten
Direktvermarktung (§4)	Für Anlagen >100 kWel



KWK-Zuschläge

Zahlungen für die jeweiligen Leistungsanteile	≤ 50 kWel	50 < – ≤ 100 kWel	100 < – ≤ 250 kWel	250 < – ≤ 2.000 kWel	> 2.000 kWel
Netzeinspeisung (§7 I+II)	8 ct/kWh	6 ct/kWh	5 ct/kWh	4,4 ct/kWh	3,1 ct/kWh
Bonuszahlung, bei Verdrängung einer Kohleanlage: +0,6 ct/kWh					
Nicht-Netzeinspeisung (Eigenverbrauch o.ä.) (§7 III 1)	4 ct/kWh	3 ct/kWh			
Einspeisung in Kundenanlagen o. ä. (Contracting) (§7 III 2)*	4 ct/kWh	3 ct/kWh	2 ct/kWh	1,5 ct/kWh	1 ct/kWh
Eigenverbrauch in stromkosten-intensiven Unternehmen (§7 III 3)	5,41 ct/kWh	4 ct/kWh	4 ct/kWh	2,4 ct/kWh	1,8 ct/kWh
Eigenverbrauch in Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 EEG (§7 IV)	Wird noch mittels Verordnung festgelegt				
Anlagen im Emissionshandel (§7 V)	Bonuszahlung: +0,3 ct/kWh				
Anlagen <2 kWel (§9)	Optional: Pauschalierte Vorabzahlung der KWK-Zuschläge für 60.000 Vollbenutzungsstunden zu 4 ct/kWh				
Bestandsanlagen >2 MWel (§13)	Voraussetzung: Allgemeine Versorgung, hocheffizient, gasförmige Brennstoffe, nicht durch KWKG oder EEG gefördert		Zuschlag: 1,5 ct/kWh	Dauer: 16.000 Vollbenutzungsstunden - verringert sich jährlich um 4.000 Stunden	
Beachtung der Börsenstrompreise (§7 VIII)	Keine Zuschlagszahlungen in Stunden mit negativen Börsenstrompreisen!				

*Wenn die volle EEG-Umlage gezahlt wird

Förderdauer

Anlagen <50 kWel (§8 I)	60.000 Vollbenutzungsstunden	
Anlagen >50 kWel (§8 II)	30.000 Vollbenutzungsstunden	
Anlagenmodernisierungen (§8 III)	Nach 5 Jahren Nach 10 Jahren und bei 50 % der Kosten einer Neuanlage	15.000 Vollbenutzungsstunden 30.000 Vollbenutzungsstunden
	10 – 25 % der Kosten einer Neuanlage 25 – 50 % der Kosten einer Neuanlage >50 % der Kosten einer Neuanlage	10.000 Vollbenutzungsstunden 15.000 Vollbenutzungsstunden 30.000 Vollbenutzungsstunden

Ausschreibungsverfahren für Förderung

Ausschreibung der Förderung von KWK-Anlagen über 1 MW bis 50 MW (§8a)	Teilnehmen können neue und modernisierte KWK-Anlagen in dem genannten Leistungsbereich
	Modernisierte Anlagen müssen mind. 50% der Modernisierungskosten einer vergleichbaren Neuerrichtung betragen
Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme (§8b)	Voraussetzungen für einen Ausschreibungszuschlag: -vollständige Einspeisung ins öffentliche Versorgungsnetz (bis auf Eigenverbrauch und den Verbrauch verbundener elektrischer Wärmeerzeuger, s.u.) -keine technische Mindestleistung -keine Inanspruchnahme des Betreibers der KWK-Anlage von Entgelten (vNNE, Steuerbegünstigung nach StromStG)
	Begriffsbestimmung (§2 Nummer 9a) Beispielsweise erdgasbefeuerte KWK-Anlage mit Wärmebereitstellung aus Technologien wie Solarthermie, Wärmepumpe oder Geothermie
Ausschreibungsvolumen (§8c)	Eine Koppelung der Förderung mit Zuschlagszahlung für KWK-Strom aus den KWK-Anlagen innerhalb der innovativen KWK-Systeme wird ausgeschlossen für 2017 100 MW installierte KWK-Leistung für 2018-2021 pro Jahr 200 MW installierte KWK-Leistung



Zuschläge für Wärme- und Kältenetze

Voraussetzungen für den Zuschlag (§18 bzw. 21)	Inbetriebnahme bis 2022 Abnehmer werden innerhalb von 36 Monaten zu 60 % mit KWK-Wärme/-Kälte versorgt
Zuschlagshöhe bei Rohrleitungen Ø <100 mm (§19 I 1 bzw. §21)	100 €/l/m, maximal 40 % der Investitionskosten oder 20 Mio. €
Zuschlagshöhe bei Rohrleitungen Ø <100 mm (§19 I 2 bzw. §21)	30 % der Investitionskosten, maximal 20 Mio. €

Zuschläge für Wärme- und Kältespeicher

Voraussetzungen für den Zuschlag (§22 bzw. 25)	Inbetriebnahme bis 2022 Wärme/Kälte aus KWK-Anlagen zur allgemeinen Versorgung Wärmeverluste <15 W/m² Speicherkapazität >1 m³ oder >0,3 m³/kWel (KWK-Anlage)
Zuschlagshöhe (§23 bzw. 25)	Zuschlag: 250 €/m³ (Speichervolumen); Bei Kapazität >50m³ höchstens 30% der Investitionskosten und maximal 10 Mio. €

Regelungen zum Ausschreibungsverfahren

Verordnungsermächtigungen zur Ausschreibung der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen (§33a)	Aufteilung vom Ausschreibungsvolumen nach §8a und §8b
	Ausschreibungsvolumen kann um 50 MW verringert oder erhöht werden
	ungenutztes Ausschreibungsvolumen kann in das Folgejahr übernommen werden
	Förderzuschläge müssen innerhalb einer Frist realisiert werden
	Es können Zahlungen vom Zuschlagsberechtigten eingefordert werden, wenn die Anforderungen der Anlage nicht eingehalten werden (Leistung, Vollbenutzungsstunden)
	Anforderungen, Inhalt und Form der Ausschreibung werden hier geregelt



Verordnungsermächtigungen zur Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme (§33b)

Analog zu §33a

Übergangsbestimmungen

Stromabnahme und Vergütung durch Netzbetreiber gemäß KWKG 2012 (§ 35 I)	Für Anlagen <250 kWel bei Inbetriebnahme bis 30.06.2016 Für Anlagen <100 kWel bei Inbetriebnahme bis 31.12.2016
Zuschlagszahlungen gemäß KWKG 2012 (§35 II)	Bei Inbetriebnahme bis 31.12.2015
Wahlweise Zuschlagszahlungen gemäß KWKG 2012 (§35 III)	Wenn Genehmigung nach BImSchG bis 31.12.2015 und Inbetriebnahme bis 31.12.2016
	Wenn Genehmigung nach BImSchG bis 31.12.2016 und Inbetriebnahme bis 31.12.2018
	Wenn verbindliche Bestellung der Anlage bis 31.12.2015 und Inbetriebnahme bis 31.12.2016
	Bei Brennstoffzellen oder ORC-Anlagen, wenn verbindliche Bestellung der Anlage bis 31.12.2016 und Inbetriebnahme bis 31.12.2017 Bei Nutzung von Steinkohle und Baubeginn bis 31.12.2015
	Für Modernisierungen bei Anlagen >2 MWel, wenn Teilprojekte bis 31.12.2015 bereits begonne
Übergangsbestimmungen zur Begrenzung der KWKG-Umlage (§36)	ist rückwirkend ab 01. Januar anzuwenden



Kosten-Umlage

Für Letztverbraucher mit Jahresverbrauch >1 GWh darf sich das Netzentgelt um maximal 0,04 ct/kWh erhöhen; Wenn zusätzlich die Stromkosten >4 % des Umsatzes, darf sich das Netzentgelt um maximal 0,03 ct/kWh erhöhen. (§26 Abs. 2)

Änderung (§26): KWKG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen wird an die EEG 2017 (Anlage 4) angepasst, für den Stromanteil über 1 GWh darf der Wert von 0,03 Ct je kWh nicht unterschritten werden

Begrenzung der KWK-Zuschläge auf 1,5 Mrd. €/a, davon maximal 10 Mio. €/a an Betreiber im europäischen Ausland und maximal 150 Mio. €/a für Netze und Speicher.



Quelle: www.asue.de

Änderungen vom 13.10.2016
KWKG vom 01.01.2016